Amtliche Bekanntmachung

277 K 12/25

Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 19.03.2027, 10:30 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund, Blatt B 41760,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Oestrich, Flur 2, Flurstück 1594, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hansemannstraße 60, 62, Größe: 1.301 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem einseitig angebauten, zweigeschossigen, unterkellerten, zweizügigen Mehrfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss bebautes 1.301 m² großes Grundstück.

Die Wohnfläche teilt sich in Hansemannstr. 60 (WE1, WE2): rd. 162 m² und Hansemannstr. 62 (WE3, WE4, WE5) rd. 261 m². Es sind 58 m² Nutzfläche vorhanden.

Das Objekt wurde ursprünglich 1915 erbaut und 2002/2004 umgebaut. Das Objekt ist teilweise eigengenutzt, teilweise von Familienangehörigen genutzt und teilweise vermietet.

Bezüglich der Entwässerung und der Gasleitung ergeben sich rechtliche Besonderheiten aus dem Gutachten. Die südwestliche Grundstücksgrenze ist

teilwese überbaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

480.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.